

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 23. Februar 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABI Schw. 2018 S. 62

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16)

Änderung des Teilfachkapitels B IV 1 „Verkehr“

In seiner Sitzung am 25.07.2017 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Teilfachkapitel B IV 1 „Verkehr“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21. Februar 2018 diese Dritte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplanes liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab 10. April 2018 bei der Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Zimmer 325) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt

(www.regierung.schwaben.bayern.de - Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebotes und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans (Art. 23 Abs. 5 BayLplG) gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Augsburg, den 26. März 2018
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Abteilungsleiterin

RABI Schw. 2018 S. 63

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 18. Januar 2018

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.300 Euro und
--	--------------------